

Einwohnergemeinde Ballwil

Reglement über die Nutzung der «Schloss-Stube» der Gemeinde Ballwil

vom 8. Juni 2022

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Gestützt auf § 4 des Gemeindegesetzes und auf Vorschlag des Gemeinderates erlässt die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022 nachstehendes Reglement über die Nutzung der "Schloss-Stube" im Erdgeschoss des Wohnhauses Schlossmatte 10, Ballwil.

Art. 1 Zweck

Das Erdgeschoss des Wohnhauses Schlossmatte im gemeindeeigenen Wohnhaus "Schlossmatte 10" steht in erster Linie den Ballwiler Vereinen und in zweiter Linie der Schule Ballwil für schulische Zwecke und den Bewohnern der Schlossmatte 10 und 12 zur Verfügung. Priorität bei der Nutzung hat das "Frohe Alter".

Art. 2 Raumprogramm

Die nutzbaren Räume des Erdgeschosses des Wohnhauses Schlossmatte 10 bestehen aus:

- a) Schloss-Stube inkl. Küche
- b) Grosser Nebenraum inkl. Lager/Keller
- c) Bad/WC-Anlagen

Art. 3 Aufsicht und Verwaltung

Reservationen sowie Schlüsselabgabe erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Ballwil. Die Reservation, Aufsicht, Rückgabe, Reinigung, Verwaltung der Schlossstube, Gebühren und Benützungszeiten (inkl. Ausfertigung der Mietverträge und die Schlüsselrückgabe) wird in einer separaten Nutzungsordnung durch den Gemeinderat geregelt.

Art. 4 Benützungsvorschriften

Die Schloss-Stube inkl. Nebenräume wird für **nicht** kommerzielle Anlässe zur Verfügung gestellt. In den Räumen herrscht Rauchverbot.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rechtsgültig. Es wird ab 1. Juli 2022 angewendet.

6275 Ballwil, 8. Juni 2022

GEMEINDERAT BALLWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten beschlossen am

a. Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022